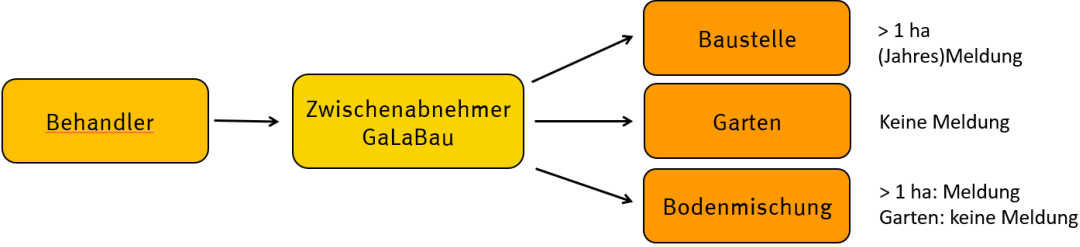
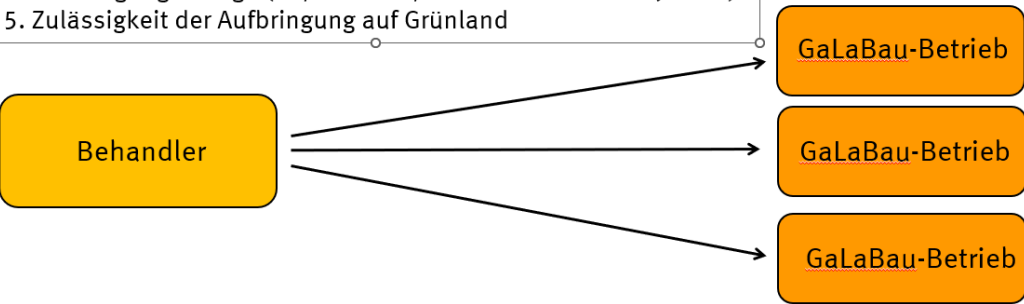


	<ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Verwertung von tierischen Nebenprodukten, die der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen, mit Ausnahme der im Geltungsbereich genannten verpackten Bioabfällen und Materialien (s. § 1 (3) 3a), ▪ bei Mischungen mit Klärschlamm, der in den Geltungsbereich der Klärschlammverordnung fällt (z.B. Vermischungen von Bioabfällen mit Klärschlamm, Klärschlammkomposte), ▪ bei einer bodenunabhängigen Verwendung (z. B. Dachgartensubstrat) 	
	<p>Wann tritt die Novelle der BioAbfV in Kraft?</p> <p>Die BioAbfV wurde am 05.05.2022 im Bundesgesetzblatt (Teil I, Nr. 15, Seite 700) verkündet. Zur Umsetzung der neuen Vorgaben enthält sie drei Übergangsfristen:</p> <p>01.05 2023: Erweiterung des Geltungsbereiches unter Einbeziehung des Garten- und Landschaftsbaus</p> <p>01.11.2023: Umsetzung der Vorgaben zur Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln (Anhang 5 in Ergänzung zu Anhang 1 Nr. 2 Tabellenzeile „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“ Spalte 3, Satz 1 Buchstabe c)</p> <p>01.05.2025: Regelung zur Fremdstoffentfrachtung (§ 2a) der Bioabfälle vor der biologischen Behandlung</p>	<p>§ 1</p> <p>Anh. 5</p> <p>§ 2a</p>
	<p>Welche Anforderungen ergeben sich für verpackte Lebensmittelabfälle und Biotonneninhalte durch die Novelle?</p> <p>Im § 2a der BioAbfV werden für verpackte Lebensmittelabfälle und für Bioabfälle und Materialien in fester Form aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen, Vorgaben für die Behandlung vor der Zuführung zum Behandlungsprozess (Hygienisierung, Vergärung oder Kompostierung) mit entsprechenden Kontrollwertvorgaben (§ 2a Abs. 3) gemacht.</p> <p>Dieser Teil der Verordnung tritt am 01.Mai 2025 in Kraft.</p>	<p>§ 2a (3)</p>
	<p>Regelt die BioAbfV auch die Sammlung und Beförderung verpackter Bioabfällen aus dem Gewerbe?</p> <p>Der Umgang mit verpackten Bioabfällen, insb. verpackten Lebensmittelabfällen unterliegt der Gewerbeabfallverordnung, welche z. B. die getrennte Sammlung und Beförderung von verpackten und unverpackten gewerblichen Bioabfällen regelt. Diese Regelungen sind seit dem 1. Mai 2023 rechtskräftig.</p>	
	<p>Ist eine bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen z. B. geschreddertem Grüngut außerhalb der BioAbfV möglich?</p>	<p>§ 1 (1) Ziffer 1.</p>

	<p>Nein. Mit der Ausweitung des Geltungsbereiches ist die Verwertung von Bioabfällen in und auf Böden als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel in der BioAbfV mit erfasst. Dies schließt neben dem Anwendungsbereich der Landwirtschaft auch den Garten- und Landschaftsbau mit ein.</p> <p>Daraus folgt auch, dass die Regelungen zur hygienisierenden und stabilisierenden Behandlung von Bioabfällen sowie die Untersuchungs-, Berichts- und Kennzeichnungspflichten gelten.</p> <p>Freistellungsmöglichkeiten und Erleichterungen können aber durch die Verordnung erfolgen. Diese betreffen die Möglichkeit der Freistellung von der Untersuchungs- und Behandlungspflicht (§ 10 (2)). (siehe FAQ „Regelungen zu Grüngutabfällen“).</p>	
<p>Anwendungsvorgaben im Garten- und Landschaftsbau (GaLa-Bau)</p> <p>gilt ab dem 01.05.2023</p>		
	<p>Was ist bei der Anwendung von Kompost im GaLa-Bau seit dem 01.05.2023 zu beachten?</p> <p>Für den GaLaBau entstehen <u>Dokumentationspflichten</u>, wenn die zusammenhängende Fläche einer Maßnahme (siehe unten „Was ist eine Maßnahme“ <u>Fläche</u>) <u>einen Hektar überschreitet</u>. Für Komposte die das RAL-Gütezeichen führen und vom Lieferscheinverfahren nach Anhang 4 befreit sind, gilt dann eine vereinfachte Berichts- und Kennzeichnungspflicht (§ 11 (3a)). Andernfalls ist das vollständige Lieferscheinverfahren mit seinen umfangreichen Meldepflichten durchzuführen.</p> <p>Bei der Anwendung von Kompost und anderen behandelten Bioabfällen und Gemischen sind zudem die <u>Aufwandmengenregelungen der BioAbfV</u> zu beachten (§ 6 (1a)). Somit ist die Aufwandmenge in Abhängigkeit vom Schwermetallgehalt des Kompostes in Verbindung mit düngemittelrechtlichen Vorgaben zur fachgerechten Anwendung (z. B. FLL, Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Kompost - GaLa-Bau) zu beachten.</p>	<p>§ 11 (2 und 3)) 12</p> <p>(§ 4 (3))</p>
	<p>Gilt die Dokumentationspflicht auch für Dienstleistungen zur Privatgartengestaltung?</p> <p>Nein. Die Bioabfallverordnung gilt nicht bei der Anwendung von Bioabfällen in Haus-, Nutz- und Kleingärten. Somit sind Arbeiten, die als Dienstleistung in Privatgärten erbracht werden, nicht von den Vorgaben zur Dokumentation der Anwendung und der Mengenbegrenzung betroffen. Gleiches gilt auch für alle weiteren Anwendungen im Hobbygarten wie z. B. Blumenerden, die im Handel erhältlich sind.</p>	<p>(§ 1 (3))</p>
	<p>Gibt es eine Begrenzung der Anwendungs-/Aufbringungsmengen in der BioAbfV?</p> <p>In der BioAbfV besteht eine Art Frachtenregelung. Es wird zwischen zwei Stufen an Schwermetallgehalten unterschieden, wobei eine niedriger liegt als die andere (§ 4 (3)). Komposte und Gärprodukte, die die niedrigeren Grenzwerte einhalten, dürfen in der Landwirtschaft mit bis zu 30 t Trockenmasse pro Hektar für drei Jahre eingesetzt werden.</p>	<p>§ 6 (1, 1a)</p>

	<p>Komposte und Gärprodukte die etwas höhere Grenzwerte einhalten dürfen in der Landwirtschaft mit bis zu 20 t Trockenmasse pro Hektar für drei Jahre eingesetzt werden.</p> <p>Diese Regelung wurde auf den GaLa-Bau unter Berücksichtigung der Anwendungspraxis übertragen. Hier ist bei Einhaltung der niedrigeren Schwermetallgrenzwerte eine maximale einmalige Aufwandmenge von 120 t bzw. bei Einhaltung der oberen Grenzwerte bis zu 80 t Trockenmasse pro Hektar innerhalb von zwölf Jahren möglich. Düngerechtliche Regelungen sind davon unbeschadet zu beachten. Beide Regelungen werden bei den Anwendungsempfehlungen im BGK-Prüfzeugnis (Anlage Landschaftsbau im Musterprüfzeugnis) berücksichtigt.</p>	
	<p>Ändern sich die Anwendungs-/Aufbringungsmengen für Kompost im GaLa-Bau?</p> <p>Die fachgerechten Anwendungsmengen für Kompost variieren in Abhängigkeit von den Standortbedingungen und dem Begrünungsziel. Bei der Bestimmung einer Aufwandmenge ist zudem der Nährstoffgehalt des Kompostes zu berücksichtigen. In der Regel ist bei wiederholten Anwendungen (z. B. alle drei Jahre) der Nährstoffbedarf der Pflanzen ein begrenzender Faktor. Bei der Herstellung von Oberbodenersatz dürfte häufiger die Begrenzung der Aufwandmenge über die Beregelung der Schwermetalle durch die BioAbfV erfolgen.</p>	
	<p>Berichts- und Meldepflichten im Garten- und Landschaftsbau (GaLa-Bau)</p> <p>gilt ab dem 01.05.2023</p>	
	<p>Wann besteht eine Melde- und Dokumentationspflicht im GaLa-Bau und wann nicht?</p> <p>Für zusammenhängende Flächen einer Maßnahme unter 1 Hektar Größe müssen keine Dokumentationen oder Meldung durchgeführt werden.</p> <p>Die Melde- und Dokumentationspflicht entsteht, wenn die Anwendung auf einer zusammenhängenden Fläche einer Maßnahme (Maßnahmefläche) über einem Hektar liegt.</p> <p>Bodenunabhängige Anwendungen wie z. B. Dachgärten oder Haus-, Nutz und Kleingärten sind unabhängig von ihrer Größe nicht von der Melde- und Dokumentationspflicht betroffen, da sie außerhalb des Geltungsbereiches der BioAbfV liegen.</p>	§ 12
	<p>Wann muss das Lieferscheinverfahren umgesetzt werden?</p> <p>Setzt der Garten- und Landschaftsbauer Kompost ohne Gütezeichen auf eine Fläche von mehr als einem Hektar Größe ein, so ist er verpflichtet, das Lieferscheinverfahren mit dem Dokument der Anlage 4 der BioAbfV umzusetzen.</p>	
	<p>Wann kann mit der Berichts- und Kennzeichnungspflicht gearbeitet werden?</p> <p>Führt der eingesetzte Kompost, das feste Gärprodukt ein Gütezeichen und ist der Bioabfallbehandler aufgrund der freiwilligen Gütesicherung vom Lieferscheinverfahren nach</p>	

	<p>Anhang 4 BioAbfV befreit sind, gilt eine vereinfachte Kennzeichnungspflicht, bei der nicht der Lieferschein der Verordnung verwendet werden muss. Die Kennzeichnungspflichten nach der Düngemittelverordnung (DüMV) gelten davon unberührt</p>	
	<p>Welche Berichts- und Kennzeichnungspflichten entstehen für den GaLa-Bauer?</p> <p>Wird der Garten- und Landschaftsbauer zum Zwischenabnehmer von Kompost mit Gütezeichen (befreit vom Lieferscheinverfahren), so geht die Pflicht zur Meldung und Aufbewahrung der Dokumente auf ihn über. Als Abnehmer weiß er, auf welchen Flächen der Kompost eingesetzt wird, z.B. ob die Maßnahmegfläche größer als ein Hektar ist und daraus tatsächlich eine Dokumentationspflicht (Merkblatt Zwischenabnehmer mit und ohne GZ) entsteht.</p> 	<p>§ 11 (3a)</p>
	<p>Entstehen Meldepflichten für Bioabfallbehandler bei der Abgabe an einen GaLa-Bauer?</p> <p>Erfolgt die Abgabe von Kompost oder anderen behandelten Bioabfällen im Rahmen der Berichts- und Kennzeichnungspflicht mit Gütezeichen, entsteht bei der Abgabe an einen GaLaBauer, der Kompost im Rahmen seiner Dienstleistung abnimmt, keine Meldepflicht. Die Jahresmeldung geht an den Dienstleister (Zwischenabnehmer) über und wird erst bei einer Aufbringungsfläche größer als 1 Hektar erforderlich.</p> <div data-bbox="327 1355 1380 1848"> <p>Dokumentation durch den Bioabfallbehandler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Anschrift des abgebenden Behandlers, Gütezeichen 2. Chargennummer 3. Abgabe als biologisch behandelter Bioabfall 4. Aufbringungsmenge (80/120 t TM/ha innerhalb von 12 Jahren) 5. Zulässigkeit der Aufbringung auf Grünland  </div> <p>Führt der Kompost nicht das Gütezeichen, erfolgt für eine Fläche größer 1 Hektar die Abgabe nach dem Lieferscheinverfahren. In diesem Fall muss der Bioabfallbehandler das</p>	<p>§ 11 (3 und 3a) i.V.m. § 12</p>

	<p>Lieferscheinverfahren (Merkblatt Zwischenabnehmer, Lieferscheinverfahren) beginnen, indem er dem Garten-Landschaftsbauer den Lieferschein nach Anhang 4 mit den erforderlichen Eintragungen übergibt. Die Meldepflicht unmittelbar nach der Abgabe an den Bewirtschafter obliegt dem Zwischenhändler (GaLa-Bauer).</p>	
	<p>Besteht bei der Abgabe von Kompost/aufbereiteten Gärprodukten an Erdenwerke eine Dokumentationspflicht?</p> <p>Anwendungen, die bodenunabhängig sind, wie z. B. die Produktion von Topfpflanzen oder in Haus-, Nutz- und Kleingarten erfolgen, unterliegen nicht der BioAbfV und sind somit nicht dokumentationspflichtig.</p> <p>Eine Dokumentationspflicht könnte ausgelöst werden, wenn die Anwendung von bioabfallhaltigen Substraten in oder auf Böden, bei einer Fläche von mehr als einem Hektar, erfolgt.</p> <p>Da dem Bioabfallbehandler nicht unbedingt bekannt ist, ob die Anwendung im Geltungsbereich der Verordnung liegt oder nicht, sollten die ggf. erforderlichen Angaben bei der Abgabe durch den Behandler wie an die Zwischenabnehmer weitergegeben werden (Name und Anschrift des Behandlers, Chargennummer, Abgabe als hygienisiertes und stabilisiertes Material, maximale Aufbringungsmenge, Grünlandeignung, ergänzend zum Gütezeichen bzw. Untersuchungsergebnis).</p>	
	<p>Was ist ein Zwischenabnehmer im Anwendungsbereich Garten- und Landschaftsbau?</p> <p>Der Zwischenabnehmer zeichnet sich dadurch aus, dass der Kompost in seinen Besitz übergeht. Dies wird z.B. dadurch dokumentiert, dass eine Rechnungsstellung zwischen Behandler (Kompostanlage) und Zwischenabnehmer (GaLaBau-Betrieb) erfolgt und keine zwischen dem Behandler und dem Endabnehmer.</p>	§ 11
	<p>Was ist eine zusammenhängende Fläche bzw. eine Maßnahmenfläche?</p> <p>Eine zusammenhängende Fläche ist die gesamte Fläche auf der die Bewirtschaftung (z. B. Ausgleichsfläche zum Straßenbau) erfolgt und die nicht z. B. durch Wege oder Gebäude unterteilt ist. So bezieht sich eine Pflanzlochzugabe nicht auf die Fläche des Pflanzloches, sondern auf die gesamte Maßnahmenfläche.</p> <p>Eine Fläche gilt weiterhin als zusammenhängend, wenn sie von verschiedenen Auftragnehmern gestaltet wird z. B. bei einer Landesgartenschau. In diesem Beispiel muss dann die Landesgartenschau-Gesellschaft die Meldung an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde machen.</p>	§ 12 (1), (2)
	<p>An welche Behörde müssen Anwendungen von behandelten Bioabfällen auf Maßnahmenflächen über einem Hektar gemeldet werden?</p> <p>Die Meldungen (Jahresmeldungen bei Anwendung von Kompost mit Gütezeichen und Befreiung vom Lieferscheinverfahren) gehen an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde.</p>	

